

Satzung zum Ordnungsverfahren an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

Vom 21.01.2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 62a Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBI. 2021 S. 941), hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg in seiner Sitzung am 21. Januar 2022 die Genehmigung erteilt.

§ 1 Ordnungsverstoß

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

- durch Anwendung von k\u00f6rperlicher oder psychischer Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Versto\u00df
 gegen eine rechtm\u00e4\u00df
 ßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
- wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der bzw. des Angehörigen droht,
- im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen

¹Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. ²Ordnungsmaßnahmen sind:

- 1. die Androhung der Exmatrikulation,
- 2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
- 3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
- 4. die Exmatrikulation.

³Die Maßnahmen können kumulativ, zeitlich und inhaltlich abgestuft sowie im Fall der Wiederholung mehrfach ausgesprochen werden. ⁴Für den Fall einer Wiederholung eines Ordnungsverstoßes aus derselben Ziffer nach § 1 kann mit der Entscheidung nach § 5 Absatz 5 bereits eine Folgemaßnahme festgelegt werden.

§ 3 Ordnungsausschuss

- (1) Der Senat bildet einen Ordnungsausschuss, dem folgende Mitglieder angehören:
 - 1. Rektorin und Rektor oder die jeweilige Stellvertretung als Vorsitzende oder Vorsitzender (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHG),
 - 2. ein weiteres Mitglied aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das durch den Senat zu bestimmen ist,
 - 3. ein Mitglied aus der Statusgruppe der Studierenden, das durch den Senat zu bestimmen ist (§ 62a Absatz 3 Satz 1 LHG).
- (2) Die Amtszeit des Mitglieds / der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (3) ¹Der Ordnungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Sieht er davon ab, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 4 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Ordnungsverfahren wird eingeleitet durch
 - 1. den Antrag eines/r Hochschulangehörigen oder -mitglieds,
 - 2. anderweitige Kenntniserlangung von Mitgliedern des Ordnungsausschusses.
- (2) ¹Die Rektorin oder der Rektor stellt Ermittlungen über sämtliche Umstände an; dabei sind nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände zu ermitteln. ²Je nach Ergebnis der Ermittlungen beruft die Rektorin oder der Rektor den Ordnungsausschuss ein oder sieht davon ab und stellt das Verfahren ein.

§ 5 Verfahren

- (1) ¹Im Fall der Einberufung des Ordnungsausschusses und für die weiteren Ermittlungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. ²Während des gesamten Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung für die beteiligten Personen.
- (2) ¹Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses wird Protokoll geführt. ²Der Ordnungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) ¹Ermittlungsmaßnahmen wegen eines Ordnungsverstoßes nach § 1 Nummer 2 dürfen nur vorgenommen werden, sofern der Verdacht besteht, dass die Studierenden, gegen die sich der Vorwurf richtet, eine Straftat im Sinne des deutschen Strafrechts begangen haben. ²Falls ein Ordnungsverstoß nach § 1 Nummer 2 Anlass für das Ordnungsverfahren ist, und die Strafverfolgungsbehörden einbezogen worden sind, ist das Strafverfolgungsverfahren abzuwarten. ³Das Ordnungsverfahren der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg nach dieser Ordnung ruht in dieser Zeit bezogen auf diesen Vorfall.
- (4) ¹Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, sind im Rahmen der Ermittlungen anzuhören.
 ²Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch, welches protokolliert wird, erfolgen.
- (5) ¹Die Ergebnisse der Ermittlungen werden dokumentiert. ²Nach Abschluss der Ermittlungen berät der Ordnungsausschuss über die Ermittlungsergebnisse auf Grundlage der vorliegenden Beweise.
- (6) ¹Kommt der Ordnungsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Ordnungsverstoß vorliegt, trifft er eine Entscheidung zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. ²Sowohl die Entscheidung, ob

eine Maßnahme verhängt wird als auch die Auswahl der Maßnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. ³Studierende, gegen die sich der Vorwurf richtet, erhalten einen Bescheid über das Ergebnis des Ordnungsverfahrens.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Sofern ein Ordnungsverstoß mit strafrechtlicher Relevanz vorliegt, haben Studierende, die den Ordnungsverstoß begangen haben, gegenüber der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg mitzuteilen, dass eine rechtskräftige Verurteilung oder ein Strafbefehl vorliegt.
- (2) Verstoßen Studierende gegen die Mitteilungspflicht nach Absatz 1, ist dies im Rahmen der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme zu berücksichtigen.

§ 7 Dokumentation

Die Hochschule dokumentiert folgende Daten der betroffenen Studierenden:

- die Ergebnisse des Ordnungsverfahrens,
- 2. sämtlichen Schriftverkehr im Rahmen der Ermittlungen,
- 3. die Begründung der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
- 4. die verhängte Ordnungsmaßnahme.

§ 8 Datenweitergabe; Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde

¹Die Daten des Ermittlungsverfahrens dürfen nicht an dritte Personen – gegebenenfalls jedoch an die zuständige Strafverfolgungsbehörde - weitergegeben werden. ²Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 verhängt, so sind die zuständigen Stellen hierüber zu informieren. ³An andere Personen oder Stellen darf eine Weitergabe der Informationen über das Verfahren nicht erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rottenburg, den 21.01.2022

gez. Professor Dr. Dr. h.c. B. Kaiser Rektor